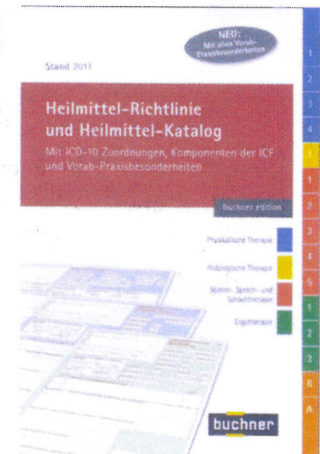


Aktueller Heilmittelkatalog 2011

HNO-Mitt. (2011) 61: 331



Aktuell erschienen:

Heilmittel-Richtlinie und Heilmittelkatalog. Mit ICD-10-Besonderheiten, Komponenten der ICF und regional gültigen Vorab-Praxisbesonderheiten, Stand 2011, 200 Seiten, Bestellnummer 763-10, Buchner-Edition, Preis: 19,80 €, www.buchner-shop.de, ISBN 978-3-928763-10-3

Geordnet in die vier Abschnitte Physikalische Therapie, Podologische Therapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie Ergotherapie wird in übersichtlicher Form jeder Diagnosegruppe die passende Diagnose und die dazugehörigen ICD-10-Ziffern zugeordnet. Wenn eine Vorab-Praxisbesonderheit in einer KV mit der GKV vereinbart wurde, ist dies deutlich markiert. So kann jeder Vertragsarzt bereits beim Ausstellen einer Heilmittelverordnung erkennen, ob es sich bei der vorliegenden Indikation in seiner KV um eine Praxisbesonderheit handelt oder nicht.

Mit der Neuausgabe des Heilmittelkatalogs 2011 können niedergelassene Ärzte zukünftig regresssicherere Verordnungen schnell und korrekt ausstellen und zeitaufwendige Nachbesserungen vermeiden.

Weitere Vorteile des neuen Heilmittelkatalogs sind:

- alle Heilmittelbereiche in einem Buch; für HNO-Vertragsärzte betrifft dies alle Heilmittelverordnungen aus den Bereichen Physiotherapie, Logopädie (Stimm-, Sprech-, Sprachstörungen, Schluckstörungen), Lymphdrainage u. a.
- übersichtliches Register: ein schneller Zugriff auf gewünschte Informationen ist gegeben
- alle ICD-10-Diagnosecodes und ein Diagnoseregister sind enthalten: eine einfachere Zuordnung der Diagnose zur richtigen Diagnosegruppe ist gewährleistet
- Erweiterung um Hinweise und Unterstützung bei Nutzung der ICF: Verordnung wird durch Konkretisierung der Leitsymptomatik regresssicherer

Der vorliegende Heilmittelkatalog ist eine höchst sinnvolle Arbeitshilfe und sollte am Arbeitsplatz eines Vertragsarztes vorhanden sein.

Detlef Walter

Auch wenn es in letzter Zeit vergleichsweise ruhig geworden ist in Sachen Regresse bei Überschreitung der Richtgrößen in der Heilmittelverordnung – die Kassenkeule schwebt weiter auch über den HNO-Facharztpraxen.

In der ärztlichen Standespresse wurde in den letzten Monaten kommuniziert und sicherlich von so manchen Kolleginnen und Kollegen auch überflogen, dass Kraft Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 19.05.2011 eine neue, veränderte Heilmittel-Richtlinie ab 01.07.2011 gültig ist.

Was darf ein Vertragsarzt gemäß der neuen Richtlinie verordnen und was nicht? In welchem Umfang dürfen Heilmittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherungen für deren Versicherte verordnet werden? Welche Regelungen gelten bei der Heilmittelverordnung außerhalb des sogenannten Regelfalles? Welche Besonderheiten inhaltlich und formal sind bei der Ausstellung eines Heilmittelrezeptes zu beachten? Die neue Richtlinie ist gewiss kein Beitrag zum Abbau von Bürokratie in der Vertragsarztpraxis!

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) legt in der jetzt gültigen Heilmittel-Richtlinie exakt fest, wie eine Heilmittelverordnung inhaltlich und formal korrekt auszufüllen ist. Im Jahr 2010 wurden mehr als 31 Millionen Verordnungsblätter für die Heilmitteltherapie in den bundesdeutschen Vertragsarztpraxen ausgestellt. Dabei gab und gibt es für niedergelassene Ärzte zwei Risiken: Erstens sind Verordnungen, die die Vorgaben des G-BA nicht erfüllen, ein potentiell Risiko bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Und zweitens gibt es Indikationen, bei denen die Heilmittelverordnung zwar medizinisch geboten ist, die aber bei angemessener Verordnung das jeweilige Richtgrößenvolumen zum Teil erheblich belasten. Deshalb hatte die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) im G-BA den Vorschlag unterbreitet, bundeseinheitliche Vorab-Praxisbesonderheiten festschreiben zu lassen. Mit Hinweis auf befürchtete rechtliche Probleme wurde diese Forderung der Ärzteseite jedoch abgelehnt.